Aktenzeichen: 8 AZR 771/05

Bundesarbeitsgericht 8. Senat	Urteil vom 14. Dezember 2006 - 8 AZR 771/05 -
I. Arbeitsgericht Düsseldorf	Urteil vom 8. März 2005 - 5 Ca 8446/04 -
II. Landesarbeitsgericht Düsseldorf	Urteil vom 1. Dezember 2005 - 15 (8) Sa 558/05 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Entscheidungsstichworte:

Widerspruch nach § 613a Abs. 6 BGB - Unterrichtung nach § 613a Abs. 5 BGB - Widerspruchsfrist

Gesetz:

BGB § 613a Abs. 5 und 6

Leitsätze:

keine

Hinweise des Senats:

vgl. auch Senat 14. Dezember 2006 - 8 AZR 763/05 - (führend), - 8 AZR 772/05 - und - 8 AZR 776/05 -

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

BUNDESARBEITSGERICHT

8 AZR 771/05
15 (8) Sa 558/05
Landesarbeitsgericht
Düsseldorf

Im Namen des Volkes!

Verkündet am
14. Dezember 2006

URTEIL

Diederich, Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle

In Sachen

Kläger, Berufungskläger und Revisionskläger,

pp.

Beklagte, Berufungsbeklagte und Revisionsbeklagte,

hat der Achte Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 14. Dezember 2006 durch den Vorsitzenden Richter am Bundesarbeitsgericht Hauck, den Richter am Bundesarbeitsgericht Dr. Wittek, die Richterin am Bundesarbeitsgericht Dr. Laux sowie den ehrenamtlichen Richter Dr. Volz und die ehrenamtliche Richterin Wankel für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf vom 1. Dezember 2005 - 15 (8) Sa 558/05 - aufgehoben.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

Auf die Berufung des Klägers wird das Urteil des Arbeitsgerichts Düsseldorf vom 8. März 2005 - 5 Ca 8446/04 - abgeändert.

Es wird festgestellt, dass das Arbeitsverhältnis mit der Beklagten über den 31. Dezember 2003 unverändert fortbesteht.

Die Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

Von Rechts wegen!

Von der Darstellung des Tatbestands und der Entscheidungsgründe wird gemäß § 313a ZPO abgesehen.

Hauck Dr. Wittek Laux

Wankel Volz

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS